

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fahrschule Fernlicht GmbH wurden unter Berücksichtigung der Empfehlung der Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V. vom 15.01.2018 erstellt, entsprechen dieser aber nicht im Wortlaut. Stand 01.03.2020

1. Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahr Schüler-Ausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, welche auch Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages, sofern im Ausbildungsvertrag schriftlich nichts Gegenteiliges festgehalten wird. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen. Die Fahrschule kann in diesem Fall auf Abschluss eines neuen Ausbildungsvertrages bestehen.

Eignungsmängel des Fahr Schülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahr Schüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2. Entgelte und Preisaushang

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte haben den durch den gültigen Preisaushang in der Fahrschule, gemäß § 32 FahrIG bekannt gegebenen, zu entsprechen, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges schriftlich im Ausbildungsvertrag vereinbart wird.

3. Grundbetrag und Leistungen

Mit dem Grundbetrag werden die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und die erforderlichen Vorprüfungen abgegolten. Die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

Entgelte für Fahrstunden

Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts, abgegolten.

Abgabe von Fahrstunden

Kann der Fahr Schüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens zwei volle Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für die vom Fahr Schüler nicht wahrgenommene(n) Fahrstunde(n) in Höhe von zwei Dritteln des Entgeltes für die vereinbarte(n) Fahrstunde(n) zu berechnen. Dem Fahr Schüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur theoretischen Prüfung werden die theoretische Prüfungsvorstellung und die Buchung eines Prüfungstermines abgegolten. Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur praktischen Prüfung werden die Prüfungsfahrt und die Buchung eines Prüfungstermines abgegolten. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt zur Vorstellung für jede Prüfung erneut erhoben.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart, werden der Grundbetrag, die Lernmittel und ggf. zu verauslagende Verwaltungsgebühren bei Abschluss des Ausbildungsvertrages fällig. Das Entgelt für die Fahrstunde(n) wird vor

Antritt derselben fällig. Die Entgelte für die Vorstellung zur Prüfung werden sieben Werktage vor den jeweiligen Prüfungsterminen fällig. Alle Forderungen und offenen Rechnungen, einschließlich aller Leistungen, welche bis zur praktischen Prüfung noch gebucht werden, sind, sofern nicht schon beglichen, spätestens sieben Werktage vor der praktischen Prüfung vollständig auszugleichen und zu bezahlen (Vorauszahlung). Eine letzte Rechnungslegung/Fakturierung erfolgt spätestens nach der Vorstellung zur bestandenen praktischen Prüfung.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Werden die Entgelte nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zu den Prüfungen bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

5. Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahr Schüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Fahr Schüler

a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,

b) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers oder der Fahrschule verstößt.

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur in Textform wirksam.

6. Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden, Leistungen, Waren und ggf. erfolgte Vorstellungen zu Prüfungen. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahr Schüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:



a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;

b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;

d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;

e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Der unter Ziffer 6 (Unterpunkte a-e) zu erstattende oder teilweise zu erstattende Grundbetrag wird auf Basis des vom Fahrschüler tatsächlich gezahlten Grundbetrages (abzüglich evtl. Rabatte) bemessen.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7. Einhaltung vereinbarter Termine

Der Fahrschüler hat dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Fahrstunden pünktlich beginnen können. Fahrstunden der Fahrerlaubnisklasse B beginnen und enden grundsätzlich an der im Ausbildungsvertrag eingetragenen Wohnanschrift des Fahrschülers, sofern nichts anderes vereinbart. Der Fahrschüler kann innerhalb Bremerhavens einen anderen erreichbaren Treffpunkt vereinbaren, welcher dann für beide Seiten verbindlich ist. Änderungen des Treffpunktes müssen mindestens 36 Stunden vor dem Beginn der Fahrstunde vom Fahrschüler mitgeteilt werden. Ansonsten kann die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet

werden. Für alle anderen Fahrerlaubnisklassen gibt der Fahrlehrer einen zumutbaren Treffpunkt vor. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen und es greift Ziffer 3, Absatz 3 (Absage von Fahrstunden) dieser AGB. Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle zwei Drittel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8. Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht oder wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. Der Fahrschüler hat in einem solchen Fall ebenfalls eine Ausfallentschädigung in Höhe von zwei Dritteln des Fahrstundenentgelts für die vereinbarte(n) Fahrstunde(n) zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9. Behandlung der Gegenstände

Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, des Inventars der Fahrschule und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

10. Bedienung der Fahrzeuge

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Kraftradausbildung

Geht bei der Kraftradausbildung oder einer praktischen Prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich an einer geeigneten Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten,

ggf. diesen verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11. Abschluss und Prüfungen

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 12 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung gem. § 6 FahrschAusbO.

Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt nach Feststellung der Prüfungsreife durch den Fahrlehrer und mit Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und anfallender Gebühren trotzdem verpflichtet. Sollte die Vorstellung zur Prüfung nicht stattfinden, da der Fahrschüler offene Forderungen oder Gebühren nicht bezahlt hat, so muss er trotzdem für die Vorstellung und die anfallenden Gebühren gegenüber der Prüforganisation aufkommen, sofern die Prüfung nicht innerhalb von sieben Werktagen vor der Prüfung in der Fahrschule storniert wird. Weiterhin müssen alle Gebühren für die Abnahme der Prüfung durch die Prüforganisation fristgerecht direkt an diese durch den Fahrschüler bezahlt werden. Bereits entstandene Kosten durch die Prüforganisation werden von der Fahrschule nicht erstattet, wenn die Prüfung wegen offener Forderungen oder anderer Versäumnisse durch den Fahrschüler nicht stattfinden kann.

12. Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

13. Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

